

Bestimmungen für die Nutzung von UBS Digital Banking der UBS Europe SE

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die von UBS Europe SE (nachstehend UBS) bereitgestellten UBS Digital Banking Dienstleistungen gegenüber dem Konto-/Depotinhaber (nachstehend Kunde) bzw. den Bevollmächtigten.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels UBS Digital Banking in dem von UBS angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen von UBS mittels UBS Digital Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als "Teilnehmer" oder "Zugriffsberechtigter", Konto und Depot werden einheitlich als "Konto" bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Zur Nutzung des UBS Digital Banking gelten die mit der UBS gesondert vereinbarten Verfügungsmittele.

2. Voraussetzungen zur Nutzung von UBS Digital Banking

- (1) Der Teilnehmer kann das UBS Digital Banking nutzen, wenn die UBS ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der UBS gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die UBS die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der UBS als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind
 - Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z.B. persönliche Identifikationsnummer (PIN)),
 - Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z.B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die UBS Access Card mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder,
 - Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z.B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der UBS das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die UBS übermittelt.

3. Zugang zu UBS Digital Banking

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zu UBS Digital Banking, wenn
 - Er seine individuelle Teilnehmerkennung (z.B. Vertragsnummer, Kontonummer, Anmeldenname) angibt und
 - Er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zu UBS Digital Banking kann der Teilnehmer auf Informationen zugreifen oder nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilen.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z.B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum UBS Digital Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. UBS Digital Banking Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die UBS bestätigt mittels UBS Digital Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des UBS Digital Banking erfolgen, es sei denn, UBS sieht eine Widerrufsmöglichkeit im UBS Digital Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von UBS Digital Banking Aufträgen durch UBS

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der UBS Digital Banking Internetseite oder im „Preis und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der UBS Digital Banking Internetseite angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.
- (2) UBS wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen)
 - Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das UBS Digital Banking Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen)
 - Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor. Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 vor, führt UBS die UBS Digital Banking Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.
- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die UBS den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels UBS Digital Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kontoinhabers über UBS Digital Banking Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels UBS Digital Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmer

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

- (1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das UBS Digital Banking missbräuch-



010164900010100010620201054

lich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- a. Wissensselemente, wie z.B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (z.B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb des UBS Digital Banking in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z.B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z.B. UBS Access Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinsselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das UBS Digital Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
- b. Besitzelemente, wie z.B. die UBS Access Card mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere:
 - sind die UBS Access Card mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z.B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das UBS Digital Banking (z.B. UBS Mobil Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können, ist die Anwendung für das UBS Digital Banking (z.B. UBS Mobil Banking App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb des UBS Digital Banking mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z.B. UBS Access Card für das UBS Digital Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das UBS Digital Banking des Teilnehmers aktivieren.
- c. Seinsselemente, wie z.B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das UBS Digital Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das UBS Digital Banking genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für das UBS Digital Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. PIN für UBS Access Card) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.

(3) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 und 2 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der UBS Digital Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der UBS angezeigten Daten

Die UBS zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers,

Wertpapierkennnummer) innerhalb des UBS Digital Banking an. Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
 - den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z.B. UBS Access Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) die missbräuchliche Verwendung oder
 - die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer UBS hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann UBS eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat UBS unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

UBS sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 –

- den UBS Digital Banking Zugang für ihn oder
- alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungs-App zur Nutzung des UBS Digital Banking

9.2 Sperre auf Veranlassung von UBS

- (1) UBS darf den UBS Digital Banking Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
 - Sie berechtigt ist, den UBS Digital Banking Zugang aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - Sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmer dies rechtfertigen oder
 - Der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
- (2) UBS wird den Teilnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

UBS wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip basierten Besitzelements

- (1) Die UBS Access Card sperrt sich selbst, wenn fünfmal in Folge der Nutzungscode falsch eingegeben wird.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Besitzelement kann dann nicht mehr für das UBS Digital Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit UBS in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten von UBS Digital Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

UBS kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslöse-



010164900010100010620202051

dienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. UBS wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit UBS hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die UBS die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung von UBS bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der UBS bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den UBS hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50,- Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den ein Verschulden trifft.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn
 - es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach
 - Nummer 7.1,
 - Nummer 7.2,
 - Nummer 7.3 oder
 - Nummer 8.1 (1)

Dieser Bestimmungen verletzt hat.

- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.
- (6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z.B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z.B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungselements und ist UBS hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und UBS nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald UBS eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte UBS Digital Banking Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

II. Funktionsspezifische besondere Bestimmungen

Die nachfolgenden funktionsspezifischen Bestimmungen gelten zusätzlich zu den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen. Der Umfang der angebotenen Funktionen kann im UBS Digital Banking und Mobile Banking unterschiedlich sein. Bei Widerspruch gehen die jeweiligen funktionsspezifischen Bestimmungen vor. UBS kann ihr Dienstleistungsangebot jederzeit ändern und behält sich vor, die Konditionen (Preise, Gebühren, eventuelle Rabatte, Umfang und Art und Weise der Erbringung der Dienstleistungen) für UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen jederzeit zu ändern. Änderungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

1. Elektronische Vereinbarungen, elektronisch angezeigte Hinweise

Gewisse mit UBS Digital Banking zur Verfügung gestellte Dienstleistungen bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung. Diese kann UBS dem Teilnehmer in elektronischer Form vorlegen, nachdem er sich über UBS Digital Banking authentifiziert hat. Die Dienstleistungen werden freigeschaltet, sobald der Teilnehmer, sofern erforderlich, sie erfolgreich beantragt und den zusätzlichen besonderen Bestimmungen elektronisch zugestimmt hat. Damit werden die Bestimmungen für den Teilnehmer wirksam. Die jeweiligen Bestimmungen können ausgedruckt werden und sind nach Abschluss in UBS Digital Banking einsehbar.

2. Benachrichtigungsdienste

In UBS Digital Banking und den damit angebotenen Funktionen erhält der Teilnehmer die Möglichkeit, sich via elektronischen Mitteilungen (z.B. E-Mail, SMS) über bestimmte Ereignisse informieren zu lassen. Diese Benachrichtigungen erfolgen systembedingt über unverschlüsselte Kommunikationskanäle. UBS kann technisch bedingt keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Mitteilungen auch tatsächlich in jedem Fall dem Benutzer zugehen. Ohne besondere Instruktionen behält sich UBS vor, im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung des Kunden (inklusive künftiger Bankbeziehungen) elektronische Mitteilungen wie Sicherheitsnachrichten und -empfehlungen, Ereignismeldungen, Bestätigungen zu Terminanfragen, Publikationen über unverschlüsselte Kommunikationskanäle an die UBS bekannt gegebenen Telefonnummern oder E-Mail-Adressen zu senden. Der Teilnehmer stellt sicher, funktionsfähige Kontaktinformationen im UBS Digital Banking zu hinterlegen und trägt das Risiko aus der Hinterlegung fehlerhafter Kontaktinformationen. Aus diesen Mitteilungen kann ersichtlich sein, dass der Kunde über bestimmte UBS-Produkte und -Dienstleistungen verfügt, wodurch Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung schließen können.



010164900010100010620203038

3. E-Dokumente

3.1 Der Kunde kann die Funktion «E-Dokumente» im UBS Digital Banking nutzen und Kommunikation von der UBS auf diesem Kanal erhalten. Die UBS stellt dem Kunden Korrespondenz und Bankdokumente (insbesondere die Konto-/Depotauszüge, Gutschriften-/Belastungsanzeigen, Bestätigungen bzw. Bescheinigungen, Abrechnungen - nachfolgend «Dokumente» genannt) in elektronischer Form unter dem Menüpunkt "Mailbox Bankdokumente" im UBS Digital Banking ein statt diese dem Kunden per Post zuzustellen. Mit der Zustimmung zur Einrichtung des Postfachs erklärt sich der Kunde nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich einverstanden, dass kein postalischer Versand der Dokumente stattfindet. Dies gilt für sämtliche Produkte und Dienstleistungen (z.B. Konten und Depots) die zur betreffenden Bankbeziehung gehören; inbegriffen sind dabei auch Dokumente zu eventuellen Produkten und Dienstleistungen, die vom Zugriff via UBS Digital Banking ausgenommen worden sind, sowie Dokumente zu Bankbeziehungen, die laut Versandinstruktion dem Teilnehmer zuzustellen sind. Soll im Einzelfall ein konkret bezeichnetes Dokument per Post zugestellt werden, kann jederzeit eine Kopie davon gegen eine angemessene Bearbeitungsgebühr von UBS verlangt.

3.2 Der Kunde kann die Dokumente in digitaler Fassung dauerhaft online ansehen, herunterladen, speichern oder löschen. Das Löschen eines Dokuments erfolgt durch den Kunden und ist endgültig. Erhält UBS die Weisung, dem Adressaten keine Korrespondenz mehr zuzustellen, oder wird die Dienstleistung «E-Dokumente» gekündigt, werden keine neuen Dokumente mehr elektronisch zugestellt; die in diesem Zeitpunkt sich bereits im UBS Digital Banking befindenden Dokumente bleiben für den Teilnehmer jedoch weiterhin zugänglich.

3.3 Die Dokumente gehen dem Kunden spätestens einen Tag nach dem Zeitpunkt zu, in dem die UBS das Dokumente in das Postfach eingestellt und der Kunde über den Eingang informiert hat. Mit der Zustimmung zur Einrichtung des Postfachs erklärt sich der Kunde nach Maßgabe dieser Bedingungen mit der Nutzung der Benachrichtigungsdienste der UBS einverstanden, um über den Zugang neuer Dokumente in der Mailbox des UBS Digital Bankings informiert zu werden. UBS wird den Adressaten per E-Mail und/oder SMS über den Eingang eines neuen Dokumentes informieren, sofern das Angebot der Benachrichtigungsdienste genutzt wird. Hierfür fallen keine zusätzliche Kosten und Gebühren seitens der UBS an. Diese Benachrichtigung erfolgt systembedingt im Klartext über ungeschützte Netze und genießt somit keinen Vertraulichkeitsschutz. Zudem kann UBS technisch bedingt keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Benachrichtigung auch tatsächlich in jedem Fall dem Nutzer zugeht. Sofern der Kunde von der Option Gebrauch macht, den Benachrichtigungsdienst zu deaktivieren, gilt ein Dokumente spätestens am ersten Tag nach der elektronischen Abrufbarkeit via UBS Digital Banking als dem Adressaten zugegangen. Damit trägt der Kunde die Verantwortung, dass die an ihn adressierten Dokumente zeitgerecht zur Kenntnis genommen werden.

3.4 Die elektronisch zugestellten Dokumente entfalten dieselben Rechtswirkungen wie per Post zugestellte Dokumente und verkörpern das Original (bzw. das Original von elektronisch zugestellten Kopien, Duplikaten etc.). Der Kunde hat die eingehenden Dokumente sorgfältig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen müssen sofort nach Zustellung, spätestens aber innerhalb des üblichen Geschäftsgangs bzw. einer angezeigten Frist erfolgen, andernfalls gelten sie als genehmigt.

3.5 Die zugestellten Dokumente werden während der Dauer der Nutzung des UBS Digital Bankings durch den Kunden im Rahmen der bestehenden Konto- und Depotbeziehung Kundenbeziehung gespeichert. UBS stellt ferner die Unveränderbarkeit der im UBS Digital Banking eingestellten und gespeicherten Dokument sicher. UBS ist innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit in der Lage, dem Kunden auf dessen Anforderungen eine papierhafte Ausfertigung der Dokumente zur Verfügung zu stellen; ein etwaiges dafür anfallendes Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

3.6 Aufgrund der elektronischen Bereitstellung einzelner Dokumente kann nicht durch UBS gewährleistet werden, dass diese von Dritten (z.B. Vorlage bei Steuer-/Finanzbehörden) anerkannt werden. Der Ausdruck der Dokumente stellt eine Kopie des entsprechenden Dokuments dar und ist beweis- und steuerrechtlich mit einem Original nicht zwangsläufig gleichzusetzen. UBS übernimmt daher keine Haftung für Schäden, die aus einer Nichtanerkennung der Unterlagen durch Dritte entstehen. Entsprechende Ansprüche gegen UBS sind

ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der UBS beruhen. Die Rechtslage im Ausland kann hiervon abweichen.

3.7 Technisch- und/oder Wartungsbedingt kann UBS keine Gewähr für einen jederzeit störungsfreien, ununterbrochenen Zugang zum Online-Briefkasten der Dienstleistung «E-Dokumente» übernehmen.

4. UBS Mailbox

UBS und der Teilnehmer können sich mittels Mailbox - Mitteilungen («Mitteilungen») zukommen lassen. An den Kunde bzw. Zugriffsberechtigten gerichtete Mitteilungen gelten diesem zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit im Posteingang als zugegangen. Damit trägt der Kunde bzw. Zugriffsberechtigte die Verantwortung, dass die an ihn adressierten Mitteilungen zeitgerecht zur Kenntnis genommen werden. An UBS gerichtete Mitteilungen werden ohne prioritäre Behandlung im Rahmen der bisherigen Geschäftsabläufe an Bankwerktagen während der üblichen Geschäftszeiten von der zuständigen UBS Fachstelle bearbeitet. Dementsprechend dürfen UBS keine zeitkritischen oder fristgebundenen Mitteilungen (wie z.B. zeitkritische Zahlungsaufträge und Börsenaufträge, Aufträge zur Zeichnung von Emissionen und Tätigung anderer fristgebundener Wertpapiergeschäfte, Widerrufe von Aufträgen und Vollmachten, Sperren von Kreditkarten und anderen Dienstleistungen etc.) mittels Mailbox zugestellt werden. Die Speichermöglichkeit von Mitteilungen ist zeitlich und umfangmäßig beschränkt und darf nicht zur Erfüllung gegebenenfalls bestehender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten eingesetzt werden. UBS gilt als ermächtigt, geöffnete und ungeöffnete Mitteilungen, die älter als 12 Monate sind oder einen maximalen Gesamtspeicherplatz überschreiten, zu löschen.

5. UBS Quotes

5.1 UBS Quotes (einschließlich des «Virtuellen Portfolios» und anderer Funktionen) stellt Kurse und vielfältige Informationen über Finanzprodukte, Währungen, Unternehmen etc. sowie verschiedene Benachrichtigungsinstrumente (z.B. Limitminder, Fälligkeitsbenachrichtigung oder Benachrichtigung bei Neuemissionen) zur Verfügung.

5.2 UBS erhält die Kurse und Informationen in Quotes teilweise von Dritten. Obwohl UBS die Datenquellen und die technischen Systeme sehr sorgfältig auswählt, können zeitliche Verzögerungen auftreten oder die Kurse und Informationen können Fehler enthalten oder unvollständig sein. Aus diesen Gründen können auch bei allen Benachrichtigungsinstrumenten (wie etwa beim Limitminder) zeitliche Verzögerungen (z.B. bei Erreichen der Limiten) oder Fehler auftreten. Sämtliche Kurse und Informationen in Quotes bzw. in den Benachrichtigungsinstrumenten sind somit rein indikativer Natur.

5.3 Die Kurse und die Informationen in Quotes sowie die Informationen, die durch die Benachrichtigungsinstrumente zugestellt werden, stellen weder ein Angebot noch eine Empfehlung dar. Für eine individuelle Beratung oder um die Eignung eines bestimmten Produktes zu prüfen, ist der Kundenberater zu kontaktieren.

5.4 In Quotes die gesetzlich vorgeschriebenen wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung; beispielsweise in sogenannten wesentlichen Informationen für Anleger bzw. Key Investor Information Documents («KIID»). Eine Anlegerinformation (z.B. ein KIID) enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden Anlageprodukts wie Identität, kurze Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik, Risiko- und Ertragsprofil, Kosten und Gebühren, bisherige Wertentwicklung sowie gegebenenfalls Performance-Szenarien. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die Art dieser Anlageprodukte und die damit verbundenen Risiken zu erläutern. Anlegerinformationen werden vom jeweiligen Anbieter des betreffenden Anlageprodukts erstellt. UBS haftet nicht für die Richtigkeit von Informationen, die von Drittanbietern erstellt wurden. Es handelt sich dabei nicht um Werbematerial. UBS empfiehlt, die zur Verfügung gestellten Anlegerinformationen wie beispielsweise das KIID sorgfältig zu lesen, um die grundlegenden Aspekte, die Funktionsweise sowie die Risiken und Kosten der betreffenden Anlageprodukte verstehen und darauf basierend selbst eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Mit der Erteilung jedes Zeichnungsauftrags bestätigt der Vertragspartner, die jeweils relevante Anlegerinformation über Quotes erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Sollten die elektronisch zur Verfügung gestellten Anlegerinformationen in Papierform benötigt werden, ist der Kundenberater zu kontaktieren.



0101649000101000106202204055

5.5 In Quotes können auch Informationen über Finanzprodukte kollektive Kapitalanlagen enthalten sein, die in und aus der Schweiz in bestimmten Ländern ausschließlich an qualifizierte Anleger mit bestimmten Merkmalen vertrieben werden dürfen (z.B. "qualifizierte Anleger", "professionelle Kunden" u.ä.) u.a. an beaufsichtigte Finanzintermediäre, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Treuhand, Unternehmen mit professioneller Treuhand, vermögende Privatpersonen, die schriftlich erklärt haben, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen sowie Vermögensverwaltungskunden; für Details vgl. Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG). In Quotes haben qualifizierte Anleger Zugang zu erweiterten Produkt- und Finanzinformationen, sofern die qualifizierenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine entsprechende Berechtigung vorliegt. Diese erweiterten Produkt- und Finanzinformationen umfassen auch Informationen über ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz keinen Vertreter und keine Zahlstelle ernannt haben. In der Schweiz richtet sich der Inhalt dieser Quotes-Webseiten richtet ausschließlich an qualifizierte Anleger gemäß Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen.

6. Online-Wertpapierhandel

6.1 Über UBS Digital Banking können Börsenaufträge erteilt werden. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass UBS bei Erteilung von Börsenaufträgen über die Funktion «Wertschriften» nicht systematisch überprüfen kann, ob das vom Vertragspartner gewählte Produkt für seine spezielle Situation geeignet ist. Für eine individuelle Beratung ist der Kundenberater zu kontaktieren.

6.2 Nur pendente sowie teilausgeführte Aufträge können geändert bzw. widerrufen werden. UBS leitet die vom Vertragspartner erteilten Aufträge an den zuständigen Handelspartner / das zuständige Handelssystem im In- oder Ausland (Bank, Broker, Händler) weiter. Trotz der Entgegennahme und umgehenden Weiterleitung einer Änderung bzw. eines Widerrufs des ursprünglichen Auftrages durch UBS kann es in Einzelfällen vorkommen, dass nachträgliche Änderungen bzw. Widerrufe vom zuständigen Handelspartner/Handelssystem erst zu einem Zeitpunkt bearbeitet werden können, zu dem der ursprüngliche Auftrag des Vertragspartners bereits vollständig oder teilweise ausgeführt worden ist. Kann die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrages bei aller Sorgfalt von UBS somit nicht mehr rechtzeitig vom Handelspartner/Handelssystem bearbeitet werden, gilt die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrages als UBS verspätet zugegangen.

6.3 Zum Zeitpunkt der Änderung bzw. des Widerrufs des ursprünglichen Auftrages kann keine Angabe darüber gemacht werden, ob die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrages tatsächlich ausgeführt werden kann oder ob dieser ursprüngliche Auftrag vom Handelspartner/Handelssystem bereits teilweise oder voll zugeteilt worden ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit, den aktuellen Status des ursprünglichen Auftrages in der zugehörigen Auftragsübersicht selbst zu kontrollieren.

Der Auftragsstatus «Änderung pendent» bzw. «Annullierung pendent» bedeutet, dass UBS vom Handelspartner/Handelssystem noch keine Bestätigung der Änderung bzw. des Widerrufs des ursprünglichen Auftrages erhalten hat. Ändert sich der Auftragsstatus von «Änderung pendent» bzw. «Annullierung pendent» zu «Pendent», wurde die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrages vom Handelspartner/Handelssystem entgegen genommen. Der Auftragsstatus «Teilausgeführt» bedeutet, dass nur ein Teil des ursprünglichen Auftrages geändert bzw. widerrufen werden konnte. Der Rest des ursprünglichen Auftrages war bereits vor der Änderung bzw. dem Wider-

ruf zugeteilt worden. Die Zuteilungsgröße ist in den Auftragsdetails des ursprünglichen Auftrages ersichtlich. Der Auftragsstatus «Annulliert» bedeutet, dass UBS vom Handelspartner/Handelssystem eine Bestätigung erhalten hat, wonach der ursprüngliche Auftrag des Vertragspartners aufgrund seines Widerrufs rechtzeitig annulliert werden konnte.

6.4 UBS stellt in UBS Digital Banking die gesetzlich vorgeschriebenen wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung; beispielsweise in sogenannten wesentlichen Informationen für Anleger bzw. Key Investor Information Documents («KIID»). Die Bestimmungen zu den Anlegerinformationen für Quotes gemäß Ziff. 5 Absätze 4 und 5 gelten für die Funktion «Wertschriften» sinngemäß. Anleger erklären sich damit einverstanden, einzig in Übereinstimmung mit den anwendbaren Anlagerestriktionen in kollektive Kapitalanlagen zu investieren (insbesondere ist es einem nicht-qualifizierten Anleger untersagt, in eine kollektive Kapitalanlage für qualifizierte Anleger zu investieren).

6.5 Der Vertragspartner kennt und akzeptiert die systembedingten Risiken im Zusammenhang mit der Funktion «Wertschriften», namentlich das oben umschriebene Risiko des verspäteten Zugangs einer Änderung bzw. eines Widerrufs des ursprünglichen Auftrages und entbinden UBS von jeglicher Haftung für Schäden aus der Nutzung dieser Funktion, soweit dies das Gesetz erlaubt.

7. UBS Hardware and Software

Für die Nutzung von UBS Digital Banking kann der Teilnehmer spezielle von UBS bereitgestellte Hardware (z.B. Kartenleser) und Software (z.B. UBS Mobile Banking App) nutzen. Der Einsatz der von UBS bereitgestellten Hard- und Software auf nicht von UBS kontrollierten Geräten, insbesondere die Nutzung von Apps auf einem mobilen Gerät, kann dazu führen, dass Dritte (z.B. Gerätehersteller, Anbieter von App-Vertriebsplattformen, Netzbetreiber) auf eine Bankbeziehung mit UBS schließen oder an Bankkundeninformationen gelangen können (z.B. bei Speicherung von Bankkundeninformationen auf dem Gerät oder bei Verlust des Geräts). Mit der Nutzung der von UBS bereitgestellten Hard- und Software anerkennt der Vertragspartner, dass diese auf eigenes Risiko verwendet werden.

Aus Sicherheitsgründen ist UBS berechtigt, die Verwendung der von UBS bereitgestellten Software auf Geräten zu blockieren, z.B. auf Geräten mit möglicherweise schädlicher Software oder entfernten vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen (sogenanntes Rooten oder Jailbreak). Solange UBS die geschäftsübliche Sorgfalt wahrnimmt, übernimmt UBS keine Gewähr für einen störungsfreien, jederzeit ununterbrochenen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Damit entfällt auch jede Haftung für Schäden infolge Störung, Unterbrüchen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten) oder Überlastung von Automaten bzw. EDV Systemen von UBS.

8. Länderspezifische Schranken, ausländische Import- und Exportbeschränkungen

Das Angebot von Finanzdienstleistungen für Zugriffsberechtigte im Ausland kann lokalen rechtlichen Restriktionen unterliegen. Verfügt UBS nicht über die notwendigen lokalen Bewilligungen, muss der Umfang der Dienstleistungen für Zugriffsberechtigte jenes Landes eingeschränkt werden. Diese Beschränkungen unterliegen einem laufenden Wandel der Rechtsentwicklung und des regulatorischen Umfeldes jedes Landes. Die von UBS überlassenen, persönlichen Authentifizierungselemente können spezifischen Import-/Export- sowie Nutzungsrestriktionen unterliegen. Zudem kann der Import/Export und der Gebrauch der persönlichen Authentifizierungselemente durch den Zugriffsberechtigten in Drittländer(n), d.h. andere Länder als das Land der ursprünglichen Zustellung durch UBS, zusätzlichen länderspezifischen Gesetzen unterliegen.



0101649000101000010620205052